

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Bedarf es für die Fixierung eines Kindes einer Genehmigung des Familiengerichts? Oder liegt die Entscheidungsbefugnis insoweit (ausschließlich) bei den Eltern? Der Bundesgerichtshof hat diese Frage im Jahr 2013 entschieden und deutlich gemacht, dass nach bisheriger Gesetzeslage allein die Eltern über freiheitsentziehende Maßnahmen bei ihren Kindern zu entscheiden haben. Die Grenze der Elternautonomie setzt das staatliche Wächteramt: Wird das Wohl des Kindes (hierdurch) gefährdet, muss der Staat mit Blick auf § 8a SGB VIII bzw. §§ 1666, 1666a BGB unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einschreiten. Die – auch verfassungsrechtlich – überzeugende Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die zutreffend an die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung als Grundlage für den Eingriff in das grundrechtlich geschützte Elternrecht erinnert hat, offenbart einen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Denn die Eltern befinden sich in einem massiven und emotional herausfordernden Interessenkonflikt, sollen sie doch auf der einen Seite den Grundrechten und Schutzbedürfnissen des Kindes Rechnung tragen und auf der anderen Seite Entscheidungen über angemessene Behandlungsmaßnahmen für ihre extrem belasteten und herausfordernden Kinder treffen. Es kommt hinzu, dass wir in diesem Bereich von einer hohen Dunkelziffer auszugehen haben, denn Zwangsmaßnahmen an Kindern werden vielerorts nicht systematisch erfasst. An einer rechtsstaatlichen Kontrolle bzw. an Kenntnissen, die gegebenenfalls zur amtswegigen Einleitung eines familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens nach §§ 1666, 1666a BGB führen könnten, fehlt es damit in aller Regel. Jörg M. Fegert hat daher im letzten Jahr an dieser Stelle ein unverzügliches Handeln des Gesetzgebers angemahnt. Auch der Bundesgerichtshof hat in der genannten Entscheidung den Gesetzgeber animiert, eine gesetzliche Regelung zu schaffen und die sogenannten „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ unter einen familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt zu stellen.

Die Bundesregierung hat nun Ende des letzten Jahres den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern“ vorgelegt. Dieser sieht vor, dass künftig auch die elterliche Entscheidung, einem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen (z.B. Fixiergurten, Bettgittern), Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit in nicht altersgerechter Weise zu entziehen, der Genehmigung des Familiengerichts bedarf. Der Gesetzentwurf bezieht sich zur Begründung maßgeblich auf das Erfordernis des Kinderschutzes sowie auf den medialen Druck durch verschiedene Berichte „über unhaltbare Zustände in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“. Die verfassungsrechtliche Brisanz der Thematik („mehrpulige Grundrechtssituation“) war der Bundesregierung bei Vorlage des Gesetzentwurfs bewusst. Vor diesem Hintergrund ist die an den Bundesrat gerichtete Empfehlung der Ausschüsse (Rechtsausschuss, Ausschuss für Frauen und Jugend sowie Ausschuss für Familie und Senioren) vom 30. Januar 2017 bemerkenswert. Ausdrücklich wird zwar die Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für die genannten Fälle begrüßt. Die Ausschüsse verweisen jedoch auf einen ihrer Ansicht nach bestehenden und durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht aufgelösten Wertungswiderspruch: Dieser bestehe zwischen dem Grundrecht der Eltern auf Erziehung einerseits und den „universellen Rechten von Kindern“ auf der anderen Seite. Dem Gesetzentwurf fehle „die kinderrechtliche Betrachtung“. Daher wird empfohlen, der Bundesrat möge die Bundesregierung erneut auffordern, einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, „in dem die Grundrechte der Kinder (...) ausdrücklich normiert werden“. Der Bundesrat hat sich dem am 10.2.2017 angeschlossen.

Zwar ist der erneute Vorstoß zur Schaffung einer expliziten Grundrechtsposition des Kindes sehr zu begrüßen. Vor dem Hintergrund des insoweit festzustellenden massiven Drucks aus allen politischen Richtungen ist deren Einführung nur noch eine Frage des Zeitpunktes, der konkreten Ausgestaltung und der Verortung innerhalb des Grundgesetzes. Jedoch darf sich das weitere Gesetzgebungsverfahren hierdurch nicht verzögern, damit noch in dieser Legislaturperiode ein wichtiger Beitrag zum Schutz von in Einrichtungen untergebrachten Kindern geleistet wird.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	89
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Miriam Fritsche/Antje Krueger/Christian Spatscheck/Sabine Wagenblaus/Thomas Wüst</i> Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften am Beispiel des Projekts proCuraKids in Bremen	90
<i>Birgit Kaufhold/Andreas Hornung</i> Über den richtigen Umgang mit der Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 Satz 3–5 BGB)	97
Rechtsprechung	
Erfolgreicher Antrag der Verfahrensbeistandin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Rückführung eines Kindes aus der Pflegefamilie zu den leiblichen Eltern BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 5.12.2016 – 1 BvR 2569/16	104
Ge- und Verbote gemäß § 1666 Abs. 3 BGB BGH, Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16	108
Abstrakte Gefahr durch Drogenkonsum und Umgangsausschluss OLG Dresden, Beschluss vom 6.9.2016 – 18 UF 342/16	112
Örtliche Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft und Pflegschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.12.2016 – 5 WF 191/16	114
Keine Wiedereinsetzung für das Jugendamt bei falscher Rechtsmittelbelehrung OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.10.2016 – 4 UF 208/16	117
Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe als Komplexleistung; Zuständigkeitsklärung VG Freiburg, Beschluss vom 22.12.2016 – 4 K 4471/16	118
Altersfeststellung im Rahmen der (endgültigen) Inobhutnahme VG Hannover, Beschluss vom 11.11.2016 – 3 B 5176/16	121
Verbandsinformationen	124
Termine/Vorschau	126
Impressum	103



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.